



Fürstenwalde

**Arbeitspapier zur Entwicklung der Wirtschaftsförderung
der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Empfehlung zur Organisation der Wirtschaftsförderung der KGST
3. Die wichtigsten Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung
4. Überblick über die Organisationsformen der Wirtschaftsförderung in Brandenburg
5. Gegenwärtige Aufstellung der Wirtschaftsförderung in der Stadt
 - 5.1 Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtverwaltung
 - 5.2 Aufgabenwahrnehmung durch die OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungs GmbH
 - 5.3 Aufgabenwahrnehmung durch die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH
 - 5.4 Überschneidungen
6. Empfehlung

1. Vorbemerkungen

Wirtschaftsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden. Diese entscheiden, ob die Aufgabe in einem Amt, als Teil eines Amtes oder als privatrechtlich organisierte Einheit in Form einer GmbH mit der Gemeinde als alleiniger Anteilseignerin, im Zusammenschluss mit weiteren Gemeinden und/oder privaten Dritten erfolgt. Die klassische Wirtschaftsförderung kümmert sich um die richtigen Rahmenbedingungen für Unternehmen beispielsweise in Form von ausreichenden Entwicklungsflächen oder die Vermittlung von Gewerbeimmobilien. Aber auch die Schaffung eines attraktiven Umfelds durch die sogenannten „weichen Standortfaktoren“ zählt hier dazu.

Die Wirtschaftsförderung wird in den Gemeinden überwiegend in der Behördenstruktur verankert – entweder als eigenes Amt oder Teil eines Amtes. Bei letzterer Form erfolgt die Zuordnung oftmals zur Kämmerei, zum Bauamt oder dem Bürgermeisterbereich. Im Vergleich dazu weniger ausgeprägt ist die Ausführung der Aufgabe in einer privatrechtlichen Gesellschaft, hier in der Regel mit Mehrheitsbeteiligung der Kommune. (Quelle). Das vorliegende Papier will unter Beleuchtung unterschiedlicher Aspekte herausstellen, welche Organisationsform für den Wirtschaftsstandort Fürstenwalde/Spree die nützlichste und effizienteste sein kann. Dem Ergebnis wird sich sowohl aus theoretischer Sicht (Aufzeigen der unterschiedlichen Möglichkeiten der Organisation) als auch mit dem Blick auf die praktischen Erfordernisse genähert.

2. Empfehlung KGSt

Die KGSt hat in ihrem Bericht „Organisation der Wirtschaftsförderung“ (1990) verschiedene Organisationsformen der Wirtschaftsförderung einander gegenübergestellt und die Vor- und Nachteile abgewogen.

So wird als maßgeblicher Vorteil eines Wirtschaftsförderungsamtes vor allem herausgestellt, dass es „[...] in den Informationsfluß [sic!] der Verwaltung und deshalb über für die Wirtschaftsförderung relevante Aktivitäten aus erster Hand informiert“¹ ist. Außerdem wird aufgeführt, dass die Wirtschaftsförderung so Teil der Gesamtentwicklung einer Gebietskörperschaft ist und bestimmte interne Möglichkeiten der Einflussnahme zur Unterstützung der Wirtschaftsangelegenheiten gegeben sind. Als klare Nachteile sind hier die langen Entscheidungsprozesse, erschwerte Einstellung von Mitarbeitern sowie das Behördenimage gegenüber gestellt. Diese Nachteile wären laut KGSt Bericht in einer GmbH weitestgehend vermieden.

Die Wahl der Form hängt, laut KGSt-Bericht, maßgeblich vom Ziel der Wirtschaftsförderung ab. Unterschiedliche Ziele sind in den jeweiligen Organisationsformen einfacher zu realisieren: „Das Amt ist daher immer dann die zweckmäßige Organisationsform, wenn die Koordination von Dienstleitungen der Verwaltung ausschlaggebend für den Erfolg ist [...]“² Die Akquisition neuer Betriebe erfordert hingegen häufig ein auf die spezielle Situation abgestelltes flexibles Vorgehen, das im Rahmen privatrechtlicher Organisationsformen eher möglich ist.“³

Die Untersuchung stellt aber in diesem Zusammenhang fest, dass auch eine Gesellschaft, die von der Stadt betrieben wird, „an Zielvorstellungen zur

¹ KGSt: „Organisation der Wirtschaftsförderung“, S. 34, Köln 1990

² Wenn das Ziel beispielsweise die Entwicklung einer mittelstandsorientierten Kommunalverwaltung sein sollte, die nach den Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e. V. zertifiziert ist, würde dies eine Stelle erfordern, die in die Verwaltungsstrukturen eingebunden ist.

³ KGSt: „Organisation der Wirtschaftsförderung“, S. 37, Köln 1990

Gesamtentwicklung der Stadt, politische und selbstverständlich auch rechtliche Vorgaben gebunden“ ist. Daher sind in ihrer Flexibilität diesbezüglich Grenzen gesetzt. „Mehr Flexibilität besteht jedoch bei der Personalwirtschaft, der Auftragsvergabe und -abwicklung, den Möglichkeiten der Repräsentation und der Haushaltswirtschaft.“. Eine Kombination beider Organisationsformen wird als Lösungsansatz aufgezeigt: „Auch wenn die Wirtschaftsförderung insgesamt als öffentliche Aufgabe betrachtet und deshalb nicht einer Gesellschaft übertragen wird, können die mit der Wahrnehmung einer GmbH verbundenen Vorteile doch genutzt werden. Die Gründung einer GmbH kommt insbesondere für die Akquisition neuer Unternehmen sowie die Planung und Durchführung großer Projekte [...] in Betracht[...] Wegen des Zusammenhangs der Aufgaben des Wirtschaftsförderungsamtes und der GmbH sollten die Verbindungen zwischen Amt und GmbH eng sein: Die Gesellschaft sollte der Stadt (überwiegend) gehören, der Amtsleiter oder Dezernent für Wirtschaftsförderung sollte zugleich (einer der) Geschäftsführer der GmbH sein.“

Kern der Überlegung für Fürstenwalde muss also sein, welche Aufgaben werden künftig in den Fokus der Wirtschaftsförderung gerückt, was ist das zentrale Anliegen und welche Organisationsform ist hierfür vorteilhaft.

3. Die wichtigsten Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung

Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben stehen den Städten und Gemeinden grundsätzlich unterschiedliche Unternehmensstrukturen zur Verfügung. Die Auswahl wird jedoch begrenzt durch die jeweils gültigen Kommunalverfassungen der einzelnen Länder.

Gemäß § 92 BbgKVerf können **Unternehmen** der Gemeinde sein:

1. Eigenbetriebe als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde befinden,
3. Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören,
4. trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.

Vor Gründung eines Unternehmens soll die Gemeinde entweder dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen, oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten. Bei wirtschaftlich geringer Bedeutung kann die Wirtschaftlichkeitsanalyse auch durch die Gemeinde erstellt werden. Die Prüfung der Analyse erfolgt dann durch den Landkreis auf Kosten der Gemeinde. Auf die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der örtlichen IHK bzw. HWK ist im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Gründung zu geben.

Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.

In § 96 (1) Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf ist vorgesehen, dass die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichten darf, die – soweit unumgänglich – auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen sind. Durch diese Regelung entfallen bereits alle Gesellschaften, in denen keine Haftungsbeschränkung möglich ist. So scheidet eine Beteiligung oder Betätigung in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – GbR – im Regelfall aus, da eine Haftungsbeschränkung nur schwer erreichbar ist. Die Haftung der GbR ist gesetzlich nicht auf das Vermögen der Gesellschaft begrenzt. Eine Begrenzung der Haftung ist nur durch Rechtsgeschäft und Bekanntgabe der Haftungsbeschränkung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner im Außenverhältnis möglich. Die Beteiligung einer Gemeinde ist grundsätzlich unzulässig, wenn sie als Gesellschafterin unbeschränkt haftet, wie z. B. als Gesellschafterin einer OHG oder Komplementärin einer KG.

Gemäß § 92 (5) der BbgKVerf steht die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensgründung gleich.

Innerhalb der Verwaltung ist bei kommunaler wirtschaftlicher Betätigung die Bildung eines Regiebetriebes möglich. Eine weitere Möglichkeit ist die Bildung eines Eigenbetriebes bei weitestgehend wirtschaftlicher, nicht jedoch rechtlicher Selbstständigkeit.

Nachfolgend eine kurze Übersicht zu den Strukturmerkmalen der wichtigsten Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung.

	Regiebetrieb		Eigenbetrieb		Anstalt des öffentlichen Rechts	GmbH gGmbH	AG
Gesetzliche Grundlage	Kommunalverfassung		KVerf, Satzung	EigVO	KVerf, spezielle VO, Satzung	GmbHG Gesellschaftsvertrag	AktG Satzung
Rechtl. Verhältnis	keine eigene Rechtsperson, Teil des Gemeindevermögens	eigene des	keine eigene Rechtsperson, Sondervermögen der Gemeinde	eigene	Juristische Person, handelsrechtl. und steuerrechtl. eigenst. Rechtssubjekt	Juristische Person, handelsrechtl. und steuerrechtl. eigenständiges Rechtssubjekt	Juristische Person, handelsrechtl. und steuerrechtl. eigenständiges Rechtssubjekt ja
Mindestkapital	Keines		Keines		Keines	25.000 €	50.000 €
Mindesthöhe der Einlage	Keine		Keine		Keine	100 €	1 €
Leitungsbefugnis	BM		BM oder Werkleiter		Vorstand	Geschäftsführung	Vorstand
Leistungsstruktur	lange Entscheidungswege und parzellierte Zuständigkeiten		kurze Entscheidungswege, weniger parzellierte Zuständigkeiten		kurze Entscheidungswege, Zuständigkeit des Vorstandes	kurze Entscheidungswege, Gesamtzuständigkeit Geschäftsführung	kurze Entscheidungswege, Vorstand ist weitgehend selbständig

Weitere Organe	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Werksausschuss, Gemeindevertr.	Verwaltungsrat	(Aufsichtsrat) Gesellschaftervers.	Aufsichtsrat Hauptversammlung
Personal	Kommunal, kein eigener Stellenplan	Kommunal, eigener Stellenplan	Unternehmen, eigener Stellenplan	Unternehmen, eigener Stellenplan	Unternehmen, eigener Stellenplan
Haftung der Kommune	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	Stamm-/Eigenkapital	Gezeichnetes/Eigenkapital
Kreditaufnahme	Haushalt	Betrieb, Nachweis im HH	Anstalt	Unternehmen	Unternehmen
Jahresabschluss	bei Betrieb gewerbl. Art ja	Kfm. Jahresabschluss	Kfm. Jahresabschluss	Kfm. Jahresabschluss	Kfm. Jahresabschluss
Mitbestimmung	PersVG, Personalrat	PersVG, Personalrat, Mitwirkung im Ausschuss	PersVG, Personalrat, Mitwirkung im Verwaltungsrat	BetrVG, MitBG, Betriebsrat	BetrVG, MitBG, Betriebsrat
Prüfung	örtl. und überörtl. Rechnungsprüfung	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt, überörtl. Prüfung	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt, überörtl. Prüfung	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt (überörtl. Prüfung)	Abschlussprüfer oder Rechnungsprüfungsamt (überörtl. Prüfung)
parlament. Kontrolle	ausgeprägt	ausgeprägt	geringer	gering	gering

4. Überblick über die Organisationsformen der Wirtschaftsförderung in Brandenburg

Die Frage, ob die freiwilligen Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung vom Stadtmarketing bis hin zum Standortmanagement in eine eigenständige Gesellschaft ausgelagert oder durch die Verwaltung selbst erbracht werden sollen, wurde und wird in der Praxis der Brandenburgischen Kommunen unterschiedlich beantwortet. Eine aktuelle, umfassende empirische Bestandsaufnahme der kommunalen Praxis in diesen Bereichen ist für das Land Brandenburg nicht bekannt. Anhaltspunkte für die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Kommunen im Land Brandenburg ergeben sich aus den folgenden Arbeiten:

Eine Recherche der Planergemeinschaft Stadt und Raum e.G. aus dem Jahr 2018 hat anhand gezielt ausgewählter Städtebeispiele die verschiedenen Möglichkeiten für die Organisation eines Geschäftsstraßenmanagements und eines Stadtmarketings recherchiert und auf einem Workshop am 12. April 2019 in Fürstenwalde vorgestellt.⁴

Für die 15 Regionalen Wachstumskerne (RWK) liegen die Ergebnisse einer Studie aus dem Jahr 2009 vor, die die Organisationsformen, das Aufgabenspektrum sowie den Personal- und Instrumenteneinsatz in den kommunalen Wirtschaftsförderungen der RWK-Städte analysierte.⁵ Das Gros der RWK-Städte setzte dabei auf verwaltungsinterne Organisationslösungen für ihre Wirtschaftsförderung:⁶

⁴ Die Beiträge und Ergebnisse des Workshops „Wie weiter nach dem Ende von Aktive Stadtzentren“? Perspektive Stadtmarketing Fürstenwalde/Spree“ vom 12.4.2019 sind dokumentiert.

⁵ Vgl. im Folgenden Regionomica GmbH: „Endbericht Leistungsbaustein 2: Organisation der Wirtschaftsförderung in den Regionalen Wachstumskernen, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, o.O. 28.11.2009.

⁶ Die Anzahl der damals befragten Städte ist größer als die Anzahl der 15 RWK, da einige RWK aus zwei, drei oder gar 5 Städten wie der RWK Westlausitz gebildet wurden.

- 14 Städte organisierten dies in Form eines eigenständigen Amtes bzw. Fachbereichs (oder eines Teiles davon),
- 8 weitere Städte als Stabsstelle beim Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister
- 4 Städte hatten die kommunale Wirtschaftsförderung in Form einer städtischen oder privaten GmbH ausgelagert.

Die Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderungen in den RWK-Städten deckten ein breites Themenspektrum ab, das aber nicht von allen in demselben Umfang und derselben Intensität bearbeitet wurde.

Das Themenspektrum der Wirtschaftsförderungen umfasste im Wesentlichen:

- Bestandspflege
- Ansiedlung/Akquisition von Unternehmen bzw. Gewerbe
- Gewerbeflächenentwicklung und -management und -vermarktung
- Standortmarketing/Stadtmarketing
- Fachkräftesicherung
- Netzwerke – regionale –interkommunale Kooperationen
- einzelne standortrelevante Infrastrukturvorhaben
- RWK-Prozess selbst
- Weitere Themen wie z. B. Klimaschutz, Tourismus ...

Die ersten vier Themen wurden von deutlich mehr als der Hälfte der RWK-Städte als Aufgabenschwerpunkte benannt. Sie bildeten damit den Grundkanon für die Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderungen. In den weiteren Aufgabenbereichen variierten die Nennungen und ihre Häufigkeit zwischen den RWK. Insgesamt bilanzierte Regionomica: „Die RWK zeichnen sich durch sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen aus und verfolgen verschiedene Strategien in der Wirtschaftsförderung. Aus diesem Grund ist die Vielfalt, Ausprägung und Detailtiefe bei den Wirtschaftsförderungsthemen relativ groß. Es haben aber fast alle RWK ihr Hauptaugenmerk auf die klassischen Themen der Wirtschaftsförderung – Bestandspflege und Ansiedlungsakquisition – gerichtet.“⁷

Je nach Größe der Stadt und dem Aufgabenumfang variierte auch die Personalausstattung der kommunalen Wirtschaftsförderungen in den RWK-Städten. In den Städten mit 10 bis 30.000 Einwohnern lag die durchschnittliche Personalausstattung bei ca. 2 Mitarbeiter/innen.⁸

5. Gegenwärtige Aufstellung der Wirtschaftsförderung in der Stadt

Die Wirtschaftsförderung ist in der Stadtverwaltung Fürstenwalde im Bürgermeisterbereich als Stabsstelle organisiert. Der Leitung der Stabsstelle (personell derzeit mit 37 Stunden/Woche, perspektivisch reduziert auf 30 Stunden/Woche) ist eine Personalstelle (40 Stunden/Woche) direkt unterstellt, die sich hauptsächlich dem Aufgabengebiet der Fachkräftesicherung widmen soll. Mit 28 Stunden/Woche ist eine

⁷ Regionomica: „Endbericht Leistungsbaustein 2: Organisation der Wirtschaftsförderung in den Regionalen Wachstumskernen, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, o.O., 28.11.2009, S. 11.

⁸ Abschnitt 4. zugearbeitet von Rudi Frey (PIW)

weitere Stelle der Wirtschaftsförderung zumindest inhaltlich zum Teil zugeordnet. Das Regionalmarketing für die Region @see wird mit diesem Rahmen abgedeckt.

5.1 Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtverwaltung

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Fürstenwalde/Spree soll den Wirtschaftsstandort stärken und die Aufgaben, die dem Status des Regionalen Wachstumskerns zuzuordnen sind, begleiten, umsetzen und überwachen.

Die wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung sind im Einzelnen folgenden übergeordneten Zielen zuzuordnen.

5.1.1 Unternehmen/Institutionen am Standort unterstützen (Bestandspflege)

Bestandspflege ist eines der Kernziele der Wirtschaftsförderung und umfasst ein weites Spektrum an Aufgaben. Zu den wichtigsten zählt derzeit dem Flächenbedarfen der Unternehmen auf möglichst kurzen Verwaltungswegen in Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen nachzukommen. Weiter wird die Sicherung der Fach- und Nachwuchskräfte für die ansässigen Unternehmen von der Wirtschaftsförderung Fürstenwalde als besonderer Schwerpunkt gesetzt. Es werden Plattformen zur Verfügung gestellt mit deren Hilfe dem Fachkräftemangel und der Abwanderung entgegengewirkt werden soll. Hier werden unter anderem die jährliche Ausbildungsbörse, inklusive Vor- und Nachbereitung, der Übergang Schule/Beruf mit seinen Informationsmaterialien und -veranstaltungen, der Besuch von Hochschulkontaktmessen, aber auch Teile des Regionalmarketings (bspw. Rückkehrertag) gezählt.

5.1.2 Unterstützt ansiedlungswillige Unternehmen

Hier spiegeln sich die Kernaufgaben der Bestandspflege allerdings mit anderem Schwerpunkt. Zusätzlicher Fokus ist hier darauf zu legen, dass der Standort, neben der theoretisch selben Sacharbeit, auch die Vorzügen gegenüber anderen Standorten unterstreichen muss. Die Konkurrenzsituation ist um einiges schärfer, als bei der Bestandspflege. Die Aufgaben, auch wenn sie ähnlich gelagert sind, brauchen also unterschiedliche Aufbereitungsformen und Konzepte.

5.1.2 Vermarktet die Region

Die Stadt Fürstenwalde ist als Regionaler Wachstumskern federführend für die Umsetzung des über GRW-Mittel finanzierten Regionalbudgets „Regionalmarketing der Region @see“ zuständig. Hier sind neben Koordinierungsaufgaben zwischen den einzelnen Partnern vor allem diverse Marketingmaßnahmen (bspw. Erstellen und aufbereiten von Informationsmaterialien und Initiieren und Umsetzen von Netzwerkarbeit) und -projekte Bestandteil der täglichen Arbeit. Das Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Fürstenwalde wird derzeit im Rahmen des Regionalmarketings realisiert. Die Förderung über GRW-Infrastruktur-Mittel läuft 2021 aus.

5.1.3 Ist Schnittstelle zum Tourismus

Diese Aufgabe wird hauptsächlich durch finanzielle Unterstützung des Fürstenwalder Tourismusvereins e. V. umgesetzt. Formell ist der Tourismus der Stabsstelle Wirtschaftsförderung zugeordnet, kommt inhaltlich aber kaum zum Tragen.

5.1.4 Themenübergreifende Aufgaben

Die Wirtschaftsförderung ist darüber hinaus Ansprechpartner für Fragen zu diversen Problemstellungen den Wirtschaftsstandort betreffend und fungiert in unterschiedlichste Richtungen als Türöffner bzw. Vermittler und begleitet aktuelle wirtschaftsrelevante Projekte – bspw. wird sie in der Anlauf- und Planungsphase beteiligt, um standortrelevante Gedanken bei zukunftsorientierten Entscheidungen einzubringen (bspw. Hochschultransferstelle, FoNES, SUW → Jagdschloss/Aufbauschule). Für eine genaue Auflistung der Tätigkeiten siehe Anhang ????

5.1.5 Nicht wahrgenommene Aufgaben

Standortmarketing und Fördermittelberatung sowie Gründerberatung werden derzeit nicht im Rahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtverwaltung betrieben.

Zum Bereich des Standortmarketing können jedoch verschiedene, wenn jedoch unkoordinierte Aktivitäten der Verwaltung gezählt werden, die in anderen Bereichen gelistet werden. Durch den Bereich Kultur und Sport werden beispielsweise Stadtfeste und Weihnachtsmärkte organisiert, an den Fachbereich Stadtentwicklung ist bislang das Innenstadtmanagement über externe Dienstleister (Planwerk bis Ende 2019) angebunden.

Die Angebote der Stadtverwaltung werden durch das Portfolio der Ostbrandenburgischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, an der die Stadt rund 10% der Anteile hält, ergänzt. So bietet diese, neben anderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung Fördermittelberatung für Unternehmen sowie Existenzgründerberatung an.

5.2 Aufgabenwahrnehmung durch die OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderung GmbH

Die Stadt Fürstenwalde ist mit 10,03 % an der OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderung GmbH beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Stärkung der Wirtschaftskraft des Landkreises Oder-Spree zum öffentlichen Wohl durch Erhaltung und Förderung der in diesem Landkreis ansässigen Wirtschaftsunternehmen und die Akquisition in- und ausländischer Unternehmen für den Standort Ostbrandenburg.

In diesem Rahmen nimmt die Gesellschaft insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Sie vermittelt allgemeine Informationen über den Wirtschaftsraum Ostbrandenburg.
- Sie berät die Unternehmen umfassend in Bezug auf alle Standortbedingungen im Raum Ostbrandenburg.
- Sie wirbt bei auswärtigen Unternehmen um eine Betriebsgründung im Raum Ostbrandenburg. Für ansiedlungswillige auswärtige Unternehmen übernimmt sie die Projektbetreuung und –begleitung von der ersten Kontaktaufnahme bis zur Realisierung und die anschließende Folgeberatung. Insbesondere ist sie bei der Beschaffung, Bereitstellung, Vermittlung und Aufschließung von geeigneten Betriebsgrundstücken für ansiedlungswillige Unternehmen behilflich. Das gleiche gilt für ortsansässige Unternehmen, die sich mit Investitionsvorhaben, Erweiterungswünschen oder sonstigen Anliegen an die Gesellschaft wenden.

Die Förderung bezieht sich auf Industrie- und sonstige Gewerbebetriebe einschließlich des Fremdenverkehrs sowie auf öffentliche Einrichtungen der Region und ihrer Kommunen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

Die Gesellschaft erbringt ihre Dienstleistungen im Auftrage der Gesellschafter; sie ist berechtigt, von allen Städten und Gemeinden der Förderregion ebenfalls Aufträge entgegenzunehmen. Die Gesellschaft kann auch zur Erreichung des Gesellschaftszwecks im Rahmen eines Beratungs- bzw. Förderauftrages selbst Grundstücke erwerben, diese erschließen oder sie der wirtschaftlichen Nutzung durch Verkauf oder in anderer Weise zuführen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Grundstücke für den Wohnungsbau, soweit damit der Gesellschaftszweck gefördert wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten i. S. von § 34 Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft vertritt ihre Auftraggeber bei Ausübung ihrer Förder- und Beratungsmandate gegenüber Dritten in eigenem Namen und für Rechnung dritter. Auch Stellvertretung ist zulässig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck zu übernehmen oder sich an ihnen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages erstrebt die Gesellschaft keinen Gewinn. Sie ist gemeinnützig. Es erfolgen keine Gewinnausschüttungen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss fällt an den Landkreis Oder-Spree.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.350 €. Davon entfallen auf:

Landkreis Oder-Spree	54,82 %	28.150 €,
Sparkasse Oder-Spree	22,49 %	11.550 €
OWF GmbH	12,66 %	6.500 €
Stadt Fürstenwalde/Spree	10,03 %	5.150 €

Ein Aufsichtsrat oder Beirat wurde nicht gebildet.

In der Gesellschaft sind inklusive Geschäftsführer drei Mitarbeiter angestellt.

Die im Geschäftsjahr 2019 geplanten Erträge in Höhe von 198.100 € entfallen auf:

Umsatzerlöse	104.000 €
Gesellschafterzuschuss LOS	76.100 €
Gesellschafterzuschuss Stadt FW	18.000 €

Die geplanten Aufwendungen von 198.100 € entfallen auf:

Personalausgaben inkl. Arbeitgeberanteil	154.000 €
KFZ Kosten	14.200 €
Sonstige Aufwendungen	29.900 €.

Der Arbeitsplan 2019 umfasst folgende Aufgaben:

Die OWF nimmt Aufgaben der Wirtschaftsförderung für den Landkreis Oder-Spree wahr. Dazu gehört die projektorientierte Unterstützung von Aktivitäten von Unternehmen und Institutionen:

Ansiedlung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Vermittlung von GE- und GI-Flächen

Akquisition von Interessenten für Ansiedlung in Industrie, der gewerblichen Wirtschaft, Handwerk, Tourismus und Landwirtschaft. Suche nach Interessenten für ausgewiesene Gewerbegebiete und andere gewerblich nutzbare Grundstücke. Beratung, Begleitung und Beschleunigung in Genehmigungsverfahren. Vermittlung von Kontakten und Terminen.

Fördermittelberatung für Investoren

Ermittlung vorhandener Fördermöglichkeiten für Ansiedlungsinteressenten und Erweiterungsinvestitionen. Begleitung von der Antragstellung bis zur Ausreichung der Mittel. Unterstützung bei der Erstellung des Verwendungsnachweises. Beratung über mögliche Zuschüsse bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

Investitions- und Finanzierungsplanung sowie Unterstützung von Bankkontakten

Vermittlung von Firmenfinanzierungen. Erarbeitung eines Überblicks zu den in Frage kommenden zinsgeförderten öffentlichen Darlehensprogrammen sowie in Frage kommende Zuschüsse.

Beteiligung an der Entwicklung neuer Vorhaben als auch Begleitung von Projekten, bei denen es Probleme bei der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit gibt.

Vermittlung von Kooperations- und Geschäftspartnern, regional und überregional

Vermittlung potenzieller Partner in der Region, Zulieferer, Abnehmer. Klärung der Marktlage, Überblick über Mitbewerber. Erhebung von Daten zur Arbeitskräftestruktur, vorhandenem Wirtschaftspotential, Tarife für Versorgung und Entsorgung, Medien, infrastrukturelle Zusammenhänge, Verkehr, Wohnen, Kultur, Bildung etc.

Fachkräftesicherung und –bereitstellung

Unterstützung von Projekten, die dem zunehmenden Mangel an Fachkräften entgegenwirken, bei der Suche von Fachkräften. Mitarbeit im Netzwerk der Rückkehrerinitiativen BB.

Existenzgründungsberatung

Erarbeitung von Unternehmenskonzepten, Beratung bei Förderung und Finanzierung, Unterstützung bei Gründungsvorbereitung, Begleitung in der Gründungs- und Festigungsphase.

Regionalmanagement für die Region Oderland im Rahmen von LEADER

OWF ist Regionalmanager. Entwicklung und konzeptionelle Vorbereitung der Projekte, Begleitung und Beratung bei der Antragstellung, Durchführung und Abrechnung, Vernetzung der Projekte und Träger

Geschäftsstelle @see

Die OWF engagiert sich im Rahmen des gemeinsamen Regionalmarketings und begleitet alle erforderlichen Maßnahmen und Projekte.

Geschäftsbesorgung für das Technologie- und Innovationszentrum Fürstenwalde GmbH (TIF)

Verwaltung der Liegenschaft

Akquisition von Mietinteressenten, Abschluss/Kündigung von Mietverträgen

Projektmanagement zur Entwicklung und Vermarktung von kommunalen Flächen und Infrastrukturelementen

Die OWF wirkt bei der Entwicklung von kommunalen Flächen und Infrastrukturelementen mit:

Projektmanagement bei der Entwicklung von Flächen bzw. Gewerbeobjekten, Schaffung von Rohbauland, Errichtung von Wohnanlagen und kommunalen Objekten.

Projektsteuerung bei Infrastrukturprojekten

Erarbeitung von Finanzierungskonzepten, Führen von Bankgesprächen

Übernahme von Vermarktungsaufträgen und Standortanalysen

Unterstützung bei der vertraglichen Gestaltung zur Vermietung bzw. Verkauf des Objektes.

Regionalmanagement und Vernetzung

Beteiligung an verschiedenen Projekten.

Vertretung der Region in zahlreichen Gremien.

Zusammenarbeit mit WFBB, ILB, Ministerien

5.3 Aufgabenwahrnehmung durch die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH

Die Gesellschaft wurde 1992 gegründet. Alleiniger Anteilseigner ist die Stadt Fürstenwalde/Spree. Gegenstand der Gesellschaft ist die Ansiedlung von Unternehmen, die Verpachtung, der Erwerb, die Erschließung, Aufbereitung sowie Vermarktung von Flächen im Gebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree und aller damit zusammenhängenden und den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte.

Die sich im Anlagevermögen befindliche **vermietbare** Fläche der GIP beträgt 20.209 qm. Dabei handelt es sich um Büro- und Hallenflächen im Gewerbeparkring, ein Wohngrundstück in der Leistikowstraße sowie um ein Wohnheim und einen Parkplatz im Julius-Pintsch-Ring. Die **vermietbare** Fläche im Umlaufvermögen beträgt 131.637 qm. An Grundstücksfläche sind 188.039 qm im Anlagevermögen (ohne Bauten gerechnet) verbucht. Im Umlaufvermögen und damit zum Verkauf bestimmte Fläche sind 477.677 qm aufgeführt ????. Staatsreserve? Wesentliche sich derzeit in der gewerblichen Entwicklung und Vermarktung befindliche Flächen sind die Lise-Meitner-Straße mit 124.648 qm und die Flächen an der Staatsreserve mit qm (Angaben per 31.12.2018).

Aus den wiederkehrenden Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Hallen- und Büroflächen erwirtschaftet die Gesellschaft die Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung. Neben der Vermietung und Verpachtung setzt die Gesellschaft in den nächsten Jahren auch auf die erfolgreiche Veräußerung von Wohnbauflächen an der Uferstraße, in der Spreevorstadt und in der Nachbargemeinde Berkenbrück, so dass mit den Erlösen wieder liquide Mittel für neue Projekte im Rahmen des Ankaufs von Gewerbeflächen, der Erschließung und Entwicklung bereitstehen.

5.4 Überschneidungen

Sowohl die OWF, die GIP als auch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung kümmern sich um die Ansiedlung interessierter Unternehmen. Sie gehen dabei jedoch nicht proaktiv vor sondern reagieren aus Kapazitätsgründen auf Anfragen, die durch dritte oder die Unternehmen direkt gestellt werden. Hierbei kommt es u. U. vor, dass parallel an derselben Anfrage gearbeitet wird. Überschneidungen finden auch immer wieder auf Netzwerkebene bzw. Weiterbildungen statt, hier besteht klares Optimierungspotential. Finanziell aufwendige Akquise- bzw. Werbemaßnahmen (Messebesuche, Werbekampagnen etc.) sind für den Standort derzeit nur über das Regionalmarketing der Region @see möglich und hier an Fördervorgaben des Fördermittelgebers gebunden. Freie Entscheidungen in Reaktion auf konkrete Gelegenheiten oder Möglichkeiten sind auch in dieser Form nur schwer möglich, da unter anderem strikte Ausschreibungsvorgaben gesetzt werden sowie jeweils Abstimmungen eines übergeordneten Steuerungskreises einzuholen sind. Für eine GmbH bestünde diesbezüglich weit größerer Handlungsspielraum, sowohl finanziell als auch hinsichtlich der Reaktionszeiten – vor allem für das Standortmarketing sowie die Akquise von Unternehmen/potentieller Investoren relevant.

6. Empfehlung

Ausschlaggebend bei der Wahl der Rechtsform sollte die präzise Beschreibung und Abgrenzung der Aufgaben, die von der Organisationsform übernommen bzw. ausgeführt werden sollen, sein. Was werden Schwerpunkte, denen sich die Fürstenwalder Wirtschaftsförderung in den kommenden Jahren widmen soll?

Einige Entscheidungen über die Weiterführung oder Neugestaltung von Aufgaben stehen hierbei unmittelbar an:

Zum 31.12.2019 läuft der Vertrag mit der Planergemeinschaft über die Erledigung des Innenstadtmanagements aus. Hiervon unmittelbar betroffen ist ab 2020 die Organisation der Shoppingnacht. Zwar existieren Vereinbarungen, die die Shoppingnacht für 2020 in kleinerem Rahmen absichern, jedoch ist anzunehmen, dass hieraus perspektivisch Probleme resultieren: Bei einer Shoppingnacht, die allein durch die Center und für die Center der Stadt organisiert wird, besteht die Gefahr für die kommenden Jahre, dass die Unterstützung der übrigen Händler verloren geht und die Veranstaltung in ihrer bisherigen Form nicht mehr zu organisieren sein wird. Ein neutraler Veranstalter ist aus Sicht der bisherigen Organisatoren unerlässlich für einen dauerhaften Erfolg des Formats. Hier entsteht aus der Not eine Chance.

Für die mögliche (ganz oder teilweise) Überführung der Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung in eine GmbH wird vorgeschlagen, dies sukzessive zu tun. Ab Januar 2020 kann die Gesellschaft im Auftrag der Stadt die Shoppingnacht vorbereiten und ausrichten, als ersten und elementaren Teil eines noch zu entwickelnden Standortmarketings. Folgend kann der Gesellschaft die Entwicklung bzw. Beauftragung der Konzeption eines Standortmarketingkonzepts übergeben werden, welches sie dann im Auftrag der Stadt umsetzt. Im Jahr 2020 könnte somit durch die Gesellschaft der Grundstein für ein Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort/die Stadt Fürstenwalde entwickelt werden. Denn auch die Förderung des Regionalmarketings für die Region @see läuft in naher Zukunft aus und die Fortführung muss abgestimmt und in die Wege geleitet werden. Ab Februar 2021 werden für das Projekt keine Mittel der ILB mehr zur Verfügung stehen. Hierfür wäre im Auftrag der Region und in Zusammenarbeit mit den jetzigen Aufgaben- und Entscheidungsträgern ein Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln

und umzusetzen. Denn durch den Wegfall des Regionalmarketing würden auch die aktiven Tätigkeiten zur Standortvermarktung entfallen – Angebote der jetzigen Wirtschaftsförderung könnten in dem Umfang nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Hier eine Kontinuität zu erzielen, kann als zweiter integraler Teil des Übergangs im Anschluss an die erfolgreich durchgeführte Shoppingnacht geschehen und das zu entwickelnde Standortmarketing ergänzen. 2021 können dann im Rahmen der Umsetzung des Stadtmarketings das Stadtfest und der Weihnachtsmarkt folgen. Sodass ab dem Jahr 2022 das Standortmarketing etabliert ist und auf diversen Standbeinen stehen kann.

Gerade die gewählten Beispiele verdeutlichen, dass die Organisation (nicht unbedingt ausschließlich aber zumindest vorrangig) in der Form der GmbH von Vorteil wäre, da jeweils flexibles Handeln, kurzfristiges Agieren sowie das Einwerben von Mitteln und Binden von Partnern wichtiger Bestandteil der Aufgabe der Wirtschaftsförderung sind. Die weiteren Aufgaben, die durch die kommunale Wirtschaftsförderung derzeit wahrgenommen werden, wie Fachkräftesicherung und Bestandspflege (hier: kommunale Ansprechpartner = kurze Verwaltungswege) können durch eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und eine Anbindung an die Verwaltung u. U. durch das Einbinden der Gesellschaft in Form einer Personalstelle, die formal für beide Wirtschaftsförderungen tätig ist, in die Struktur, beibehalten werden. Die Vorteile, die sich aus dem Status der kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Fürstenwalde ergeben, müssten somit nicht aufgegeben werden – auch ist hier die Verbindung zu übergeordneten öffentlichen Institutionen und Strukturen nicht außer Acht zu lassen. Eine Symbiose aus Amt und Gesellschaft wird somit empfohlen, wobei aufgrund der anstehenden Aufgaben ein temporär fließender Übergang als geeignetster Weg angesehen wird.

Motive für die Wahl der Rechtsform sind u. a.:

- Managementstrukturen, die es dem öffentlichen Unternehmen erlauben, sich ähnlich wie ein privater Konkurrent im Alltagsgeschäft zu bewegen,
- Ausbrechen aus dem öffentlichen Dienstrecht,
- Fragen der Haushaltsgestaltung,
- Möglichkeiten der Kreditaufnahme,
- transparente Bilanzierung nach Unternehmensgrundsätzen.
- schnelle Entscheidungsprozesse im Wettbewerb,
- Entscheidungen auf der Grundlage von unternehmerischen Maßstäben,
- besseres Agieren auf einem schnelllebigen Markt,
- durch die Person des Geschäftsführers schnelles und flexibles Wirken möglich ist,
- Einflussnahme und Steuerung der Kommune durch Festlegungen in der Satzung, d. h. der Geschäftsführer kann relativ leicht gelenkt werden,
- die Bildung eines Aufsichtsrates zur Kontrolle der Geschäftsführung,

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und körperschaftlicher Organisation und somit eine Kapitalgesellschaft. Sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Maßgeblich ist insoweit der Gesellschaftsvertrag.

Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist grundsätzlich freiwillig (Ausnahmen nach Betriebsverfassungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz).

Der Wirtschaftsplan wird außerhalb des allgemeinen Haushaltes geführt. Die GmbH besitzt eine eigene Kreditwirtschaft. Grundlage des Rechnungswesens ist die

kaufmännische Buchführung. Der Jahresabschluss erfolgt über die Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung. Es ist ein Lagebericht zu erstellen. Die Prüfung erfolgt gemäß handelsrechtlicher Bestimmungen, die Bestätigung durch den Gesellschafter.

Die GmbH ist steuerrechtlich stets relevant und unterliegt demgemäß grundsätzlich allen Steuerarten.

Es liegt eine eigenständige Personalwirtschaft vor. Anstellungsverträge werden individuell abgeschlossen. Die Personalvertretung/Mitbestimmung erfolgt auf rechtlicher Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes über den Betriebsrat. Die nach dem Betriebsverfassungsgesetz maßgebliche betriebliche Mitbestimmung ist arbeitsrechtlicher Natur und gilt nach § 1 BetrVG prinzipiell für alle Betriebe mit mindestens fünf Wahlberechtigten und drei wählbaren Arbeitnehmern.

Eine wirtschaftliche Mitbestimmung erfolgt im vorliegenden Fall nicht, da die Beschäftigtenzahl zu gering ist.

Grundsätzlich kann sich die GmbH vom TVöD abkoppeln und entsprechend ihres Leistungsangebotes anderen Tarifen zuwenden.

Das Geschäftsführungsorgan sind die durch Gesellschafterbeschluss bestellten Geschäftsführer. Diese besitzen alleinige Vertretungsmacht.

Das Aufsichtsgremium ist die Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat ist ab einer Anzahl von 500 Beschäftigten zu bilden, ansonsten fakultativ.

Gegenüber den Gläubigern haftet die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Das Mindestkapital bei Gründung beträgt 25 T€.

Im vorliegenden Fall ist die Gründung einer GmbH entbehrlich, da zwei Gesellschaften zur Verfügung stehen, die eine Übernahme der Aufgaben realisieren können: die OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH.

Die meisten Überschneidungen und damit Optimierungspotentiale bestehen zwischen der Wirtschaftsförderung der Stadt und der OWF (sh. Abschnitt). Folgerichtig entstehen aus der Bündelung der Aufgaben in dieser Gesellschaft die meisten Effekte. Die Gesellschaft selbst übt die Tätigkeiten seit ihrer Gründung aus, so dass keine Änderung des Gegenstandes angezeigt ist. Zur Sicherung des städtischen Einflusses ist die Erhöhung des Anteils bzw. die Übernahme aller Geschäftsanteile notwendig. Vorabgesprächen mit dem Landkreis Oder-Spree und der Sparkasse Oder-Spree haben ergeben, dass diese einer Geschäftsanteilsabtretung positiv gegenüberstehen. Allerdings sind hier zunächst die notwendigen Gremienbeschlüsse herbeizuführen. Beibehalten und vertraglich abgesichert werden sollte die Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung im Auftrag des Landkreises, so dass ein Beitrag zur Refinanzierung der anfallenden Kosten vorliegt. Bezüglich des Erwerbs, der Erschließung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken ist die Aufgabe von der GIP-GmbH zu übernehmen. Die Verwaltung der verbleibenden Miet- bzw. Pachtverträge für Hallen- und Büroflächen erfolgt bereits jetzt in Geschäftsbesorgung durch die Wohnungswirtschaft GmbH. In der GIP GmbH würde dann zukünftig über diesen Teil hinaus kein weiterer operativer Geschäftsbetrieb verbleiben, so dass nach steuerrechtlicher Prüfung ein Übergang der Miet- bzw. Pachtobjekte auf die Wohnungswirtschaft GmbH angestrebt werden könnte. Das Grunderwerbssteuerrecht steht hier vor einer Überarbeitung, die abzuwarten bleibt.

Für den Fall, dass eine Übertragung der Aufgaben auf die OWF nicht realisiert werden kann, wird als zweite Möglichkeit die Bündelung in der GIP GmbH vorgeschlagen. Allerdings würden bei Fortbestehen der OWF GmbH wiederum wesentliche

Überschneidungen auftreten und die in den Ausführungen genannten Effekte entfallen. Positiv wäre der Wegfall von Doppelarbeiten in der Verwaltung und der GIP GmbH bzgl. der Akquise von Unternehmensansiedlungen. Auch die bereits genannten Vorteile wie ein besseres Agieren auf einem schnelllebigen Markt, das Treffen von schnellen Entscheidungen im Wettbewerb bei einer Kontrolle der Geschäftsführung durch Aufsichtsrat und Gesellschafter etc. behalten ihre Gültigkeit.